

## **Toni Dettling**

alt National- und Ständerat  
des Kantons Schwyz  
[www.toni-dettling.ch](http://www.toni-dettling.ch)

**Kolumne / «Bote»-Forum 29. Januar 2010**

### **Kritische Anmerkungen zum Verfassungsentwurf**

Die Totalrevision unserer Kantonsverfassung ist in die entscheidende Phase getreten. Dieser Tage hat die Verfassungskommission dem Kantonsratspräsidenten den erarbeiteten Entwurf zur Beratung im Kantonsrat übergeben. Mit dem nunmehr aufgelegten neuen Grundgesetz soll auch in unsrem Kanton die gar arg in die Jahre gekommene Verfassung aus dem vorletzten Jahrhundert dereinst abgelöst werden.

Im Ganzen gesehen ist der aufgelegte Revisionsvorschlag zweifellos ein beachtenswerter Wurf. Er ist übersichtlich und verständlich geschrieben. Inhaltlich hält er sich weitgehend an die Leitlinien, welche aus liberal-bürgerlicher Sicht an eine moderne Kantonsverfassung zu stellen sind, wenn auch einige Probleme mit Verfassungsrang ausgeklammert bleiben. Insoweit ist der Entwurf das Ergebnis einer möglichst sanften Konfliktbewältigung, um die Hürde der Volksabstimmung im nicht ganz einfachen politischen Umfeld des Kantons Schwyz eher schaffen zu können. Diese ergebnisorientierte, fürs Ganze aber nicht minder wichtige Zielsetzung schimmert denn auch im Revisionsentwurf klar durch, vor allem dort, wo keine Regelung getroffen, sondern die Problemlösung der nachfolgenden Gesetzesstufe überlassen wird. Hier hätte etwas mehr Mut der Verfassungskommission zu mehr Fleisch am Knochen und damit auch zur (notwendigen) politischen Grundsatzdiskussion geführt.

Ähnlich wie bei einem neuen Vereinsstatut wird sich das Stimmvolk letztlich fragen, was die neue Verfassung bringt. Dabei wird zweifelsohne die inhaltliche Neuregelung der Rechte und Pflichten im Vordergrund der Beurteilung stehen. Vor allem die Volksrechte einschliesslich das Wahlrecht dürften interessieren. Wie kann ich als Bürger

oder Bürgerin Einfluss auf das staatliche Geschehen nehmen? Bei der Lösung dieser zentralen Frage gibt der Verfassungsentwurf einige neue, durchaus begrüßenswerte Ansätze vor, auch wenn Korrekturen in verschiedenen Bereichen noch zu diskutieren sein werden. Drei Diskussionsthemen seien hier kurz herausgegriffen:

Von zentraler Bedeutung ist die Regelung der Mitsprache des Stimmvolkes. Mit der Abschaffung der gesetzesvertretenden Verordnung unter gleichzeitiger Erleichterung des fakultativen Referendums scheint hier ein praktikabler Weg gefunden zu sein. Ob das inzwischen noch verschärfte Behördenreferendum nicht zu einem Hickhack der Parteien bei Sachgeschäften führt, wird die Praxis weisen. Insgesamt aber wird mit der klaren Strukturierung – Verfassung – Gesetz – Verordnung – und der Zulassung einer formulierten Verfassungsinitiative ein weiterer Ausbau der Volksrechte erreicht.

Nicht gelöst ist leider die besondere Problematik des neuerdings bloss mehr fakultativen Finanzreferendums. Dabei sollen zwar die Limiten von bisher 250 000 Franken auf neu 3 Mio. Franken für einmalige und von bisher 50 000 Franken auf neu 300 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden. Allein diese längst fällige Anpassung der Limiten löst das Problem nicht. Aus der Sicht der Mitsprache des Volkes steht nämlich nicht die Obergrenze der Limiten im Vordergrund. Entscheidend ist vielmehr, ob eine Ausgabe überhaupt dem Finanzreferendum untersteht. Wie bisher sollen nur neue oder nicht schon gebundene Ausgaben dem (bloss fakultativen) Finanzreferendum unterstellt sein. Damit bleiben praxisgemäss Millionen-Ausgaben – wie bisher etwa für die Gebäulichkeiten der KKS oder für die Insel Schwanau bzw. für die PHZ Goldau oder für die Nachrüstung des Sicherheitsstützpunktes Biberbrugg – weiterhin vom Finanzreferendum ausgeschlossen, weil diese entweder dringend notwendigen Sanierungscharakter oder durch die Gesetzgebung gebunden sind. Das ist aus der Sicht der Mitsprache des Volkes alles andere als verständlich und politisch fragwürdig.

Nicht zu befriedigen vermag auch die Neuordnung der Kantonsratswahlen. Zwar wird im Revisionsentwurf die rechtlich umstrittene Wahlkreisgeometrie abgeschafft. Bislang bildete jede Gemeinde einen eigenen Wahlkreis, was aufgrund der sehr unterschiedlichen Gemeindegrossen zu starken und unhaltbaren Verwerfungen im geltenden Verhältniswahlsystem geführt hat. Neu sollen zwar eine auf Gesetzesstufe

noch zu bestimmende Anzahl von etwa gleich grossen Wahlkreisen gebildet werden. Gleichzeitig will man jeder Gemeinde ein Mandat belassen, das im Majorzwahlrecht zu besetzen ist. Diese Mischform von Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen ist weder Fisch noch Vogel, sondern ein politischer Murks, der die Nachteile beider Systeme auf sich vereinigt:

Durch die Mehrheitswahl eines Drittels des Kantonsrates im Majorz wird das übergestülpte Proporzwahlrecht verzerrt, ja es kann gar dazu führen, dass eine Partei in den Majorzgemeinden des betreffenden Wahlkreises mehr Mandate erzielt als ihr nach Proporzwahlen zustehen würde. Wie sollen bei diesem Mischmasch von Wahlrecht die Parteien ihre Kandidatenlisten zusammenstellen, und wie sollen die Wähler den ohnehin schon schwierigen Überblick über die Wirksamkeit ihres Wahlverhaltens noch behalten können? Fragen über Fragen, welche im Revisionsvorschlag weder beleuchtet noch gelöst werden. Selbst wenn man aus Akzeptanzgründen jeder Gemeinde ein Kantonsratsmandat zubilligt, gibt es andere, bereits erprobte Wahlsysteme (etwa die Schaffung von Wahlkreisverbänden), welche auf die schwyzerischen Verhältnisse zugeschnitten werden können. Es lohnt sich daher, dieses wichtige Problem nochmals gründlich zu hinterfragen.

Heikel aus Bürgersicht ist schliesslich auch das Übergangsrecht von der alten zur neuen Verfassung. Hier wurde im Verfassungsentwurf zwar ein einfacher und unbürokratischer Ansatz gewählt. Das ist grundsätzlich zu befürworten, birgt aber auch die Gefahr einer gewissen Rechtsunsicherheit. So stellt sich etwa die Frage, ob weiterhin eine Anzahl von Kantonsrichtern durch Volkswahl in den Bezirken erfolgt, oder ob diese Volkswahl mit der neuen Verfassung automatisch dahinfällt. Offene Fragen, die im weiteren Revisionsprozess zweifellos noch zu klären sind.